

# Rechtssache 388/87

## Bestuur van de Nieuwe Algemene Bedrijfsvereniging gegen

W. F. J. M. Warmerdam-Steggerda

(Ersuchen um Vorabentscheidung,  
vorgelegt vom Centrale Raad van Beroep, Utrecht)

„Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen bei  
Arbeitslosigkeit — Auslegung der Artikel 1 und 67 Absatz 1 der  
Verordnung Nr. 1408/71“

Sitzungsbericht .....	1204
Schlußanträge des Generalanwalts Walter Van Gerven vom 14. März 1989 .....	1212
Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 12. Mai 1989 .....	1226

### Leitsätze des Urteils

- 1. Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Arbeitslosigkeit — Versicherungs- und Beschäftigungszeiten — Begriffe*  
(Verordnung Nr. 1408/71 des Rates, Artikel 1 Buchstaben r und s und 67 Absatz 1)
- 2. Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Arbeitslosigkeit — Rechtsvorschriften, die den Leistungsanspruch von der Zurücklegung von Versicherungszeiten abhängig machen — Zusammenrechnung der Versicherungszeiten — Berücksichtigung von in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegten Beschäftigungszeiten — Voraussetzungen*  
(Verordnung Nr. 1408/71 des Rates, Artikel 67 Absatz 1)

1. Der Begriff „Versicherungszeiten“ im Sinne des Artikels 1 Buchstabe r der Verordnung Nr. 1408/71 ist, soweit es um Ansprüche auf Leistungen bei Arbeitslo-

sigkeit geht, dahin zu verstehen, daß er nicht nur Zeiten betrifft, während deren Beiträge für ein System der Arbeitslosenversicherung entrichtet wurden, sondern auch Beschäftigungszeiten, die nach den Rechtsvorschriften, nach denen sie zurückgelegt wurden, als den Versicherungszeiten gleichwertig gelten, d. h. Zeiten, während deren die Deckung durch ein derartiges System gewährleistet ist. Der in Artikel 1 Buchstabe s der Verordnung Nr. 1408/71 definierte Begriff „Beschäftigungszeiten“ umfaßt daher lediglich Zeiten der Arbeitstätigkeit, die nach den Rechtsvorschriften, nach denen sie zurückgelegt wurden, nicht als Zeiten gelten, die einen Anspruch auf Zugehör-

rigkeit zu einem System von Leistungen bei Arbeitslosigkeit begründen.

2. Im Rahmen der Gewährung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit macht Artikel 67 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1408/71 die Zusammenrechnung von in einem Mitgliedstaat zurückgelegten Beschäftigungszeiten durch den zuständigen Träger eines anderen Mitgliedstaats nicht davon abhängig, daß diese Zeiten nach den Rechtsvorschriften, nach denen sie zurückgelegt wurden, als Versicherungszeiten für denselben Zweig der sozialen Sicherheit angesehen werden.

## SITZUNGSBERICHT in der Rechtssache 388/87 \*

### I — Sachverhalt und Verfahren

1. Die niederländische Staatsangehörige W. F. J. M. Warmerdam-Steggerda arbeitete vom 17. März bis zum 8. August 1975 als Töpferin in Schottland.

2. Sie übte diese Tätigkeit als Arbeitnehmerin aus und war nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs gegen Arbeitsunfälle versichert. Wegen der geringen Höhe ihres Einkommens war sie jedoch nicht gegen die übrigen vom britischen Sy-

stem der sozialen Sicherheit erfaßten Risiken versichert, insbesondere nicht gegen die wirtschaftlichen Folgen der Arbeitslosigkeit.

Frau Warmerdam war insbesondere vom 17. März bis zum 6. April 1975 als „employed earner“ nach Maßgabe der „National Insurance (Industrial Injuries) Acts 1965 — 1975“ gegen Arbeitsunfälle versichert und leistete hierfür Beiträge.

Nach dem Inkrafttreten des „Social Security Act 1975“ am 6. April 1975 blieb Frau War-

\* Verfahrenssprache: Niederländisch.